



Haus Bärenkamp 1893

Foto: Kreisarchiv

Hiesfeld

UND DIE FAMILIE VON KÖPPERN

Von H. Breimann

Vor dem Westeingang der Dorfkirche von Hiesfeld lag der Grabstein des edlen Herrn Melchior, Detlef von Köppern, der hier auf dem Kirchhof im Jahre 1793 beerdigt worden ist, nachdem ihm seine Gattin, Clara Wilhelmina von Brün aus dem Hause Engbergen in Holland vier Jahre vorher im Tode vorangegangen war. Erst dem Interesse und der Initiative des Bergass. Dr. Hoffmann ist es zu danken, daß der Grabstein unter dem Turm eingemauert worden ist und damit an die Stelle gekommen ist, wohin er auch als geschichtliches Dokument gehört. Das Geschlecht von Köppern hat für Hiesfeld eine besondere Bedeutung gehabt.

Melchior Detlef von Köppern stammte aus dem Hause Schwuggerow, einem pommerschen Adelsgeschlecht aus dem Kreise Anklam in Vorpommern. Es hatte auch Besitzungen in Mecklenburg. Von Köppern ist in Wesel Soldat gewesen und war wahrscheinlich Hauptmann in dem dort liegenden Inf.-Regiment von Bardeleben Nr. 43.

Nebenbei interessiert, daß Dinslaken 1743 Königskanton war, d. h. der König hatte sich hier allein das Recht der Rekrutierung vorbehalten. So war Dinslaken für einige Zeit Kanton für das eben angeführte Regiment von Bardeleben Nr. 43.

1753 hat von Köppern den Rittersitz Haus Bärenkamp von Lindgens gekauft, der den Hof seinerseits von dem Rentmeister von Dinslaken, von Acken, erstanden hatte. Vorher war er im Besitz des Herrn von Ingenhamm gewesen. Dieser war kurfürstlich-brandenburgischer Kapitän gewesen und starb gegen Ende des 17. Jahrhunderts. Von Ingenhamm ist in der Dorfkirche Hiesfeld zwischen dem reformierten und lutherischen Armenstock beigesetzt worden. Nach einer Schätzung von 1795 war der Wert des Hauses Bärenkamp 14 280 Reichstaler. Von Köppern hat Haus Bärenkamp für 6000 Taler mit sämtlichen Weiden, Ländereien, Wiesen und dem Jagdrecht gekauft. Sein Wappen war ein rotes Feld

mit grüner Weinranke. Er nannte sich Erbherr auf Bärenkamp und erklärte das Gut zum Fideikommiß, wie aus verschiedenen Urkunden hervorgeht.

Seine Gemahlin war Klara Wilhelmina von Brün aus dem Hause Engbergen. Ihr Vater war holländischer Major. Sie brachte eine Mitgift von 6000 holl. Gulden und einen Landbesitz im Werte von 4000 Gulden mit. Dieser lag in Ostholland und zwar, wie sie sagt, knapp zwei Stunden von Anholt und acht bis zehn Stunden vom Bärenkamp.

Die Ehe von Köppern-Brün war kinderlos. Es mutet daher eigenartig an, daß ein Aktenstück, welches von den beiden Eheleuten unterschrieben ist, sagt, „daß ein zeitlicher Schulmeister hierselbst gehalten sein soll, zwey Kinder lutherischer Religion, welche die Herrschaft des Hauses Bärenkamp benennen wird, unentgeltlich in denjenigen Wissenschaften, worin er andere Kinder in öffentlicher Schule unterrichtet, zu unterweisen.“

Dinslaken, den 5. 12. 1766.“

Während des Siebenjährigen Krieges war staatlicherseits eine Kopfsteuer eingeführt worden. Für von Köppern aber war schon 1758 von der Kgl. Kriegs- und Domänenkammer Kleve angeordnet worden, daß von Köppern von der Kopfsteuer, „so an die Stadt bezahlt werden soll, nicht beschwert werden soll“. Auch soll, so heißt es dann weiter, „da Bärenkamp als ein freyes und adeliges Gut zu betrachten ist, nicht e h e r mit Einquartierung belegt werden, als bis alle übrigen im Kreise gelegenen Rittersitze damit belastet sind.“

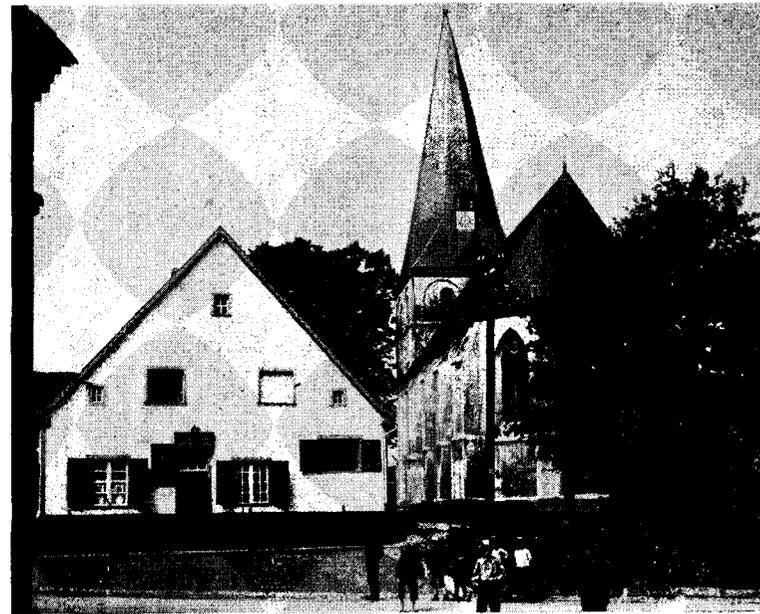
Nach dem vorstehend Aufgeführten hat der Rittersitz Bärenkamp in der Reihe der Rittersitze im Kreise Dinslaken eine bevorzugte Sonderstellung eingenommen. Es ist das wahrscheinlich darauf zurückzuführen, daß von Köppern während der Zeit — es war im Siebenjährigen Krieg — Offizier war. Nach einer Verordnung vom 1. 11. 1759 aber war er angewiesen, die Fourage direkt an das Magazin nach Wesel zu liefern.

Verschiedene Male ist von Köppern mit der Steuerbehörde in Konflikt geraten. So sollte er z. B. für 4 Morgen 309 Ruten, die ursprünglich zum Schloß Gartrop gehörten und die er selbst in Gebrauch gehabt hatte, nachträglich noch 1 Stüber — eine lächerlich geringe Summe — Steuer zahlen und für das Land, das er verpachtet hatte, 10 Stüber. Er lehnte das aber ab und berief sich dabei auf von Dornick auf „Haus Wohnung“, der unter denselben Verhältnissen wirtschaftete, diese Steuer nicht zu zahlen brauche, wozu komme, daß der Boden sich nicht rentiere. Durch eine Verfügung vom 8. 10. 1758 entschied die Kriegs- und Domänenkammer von Kleve, daß die Steuer abzusetzen sei.

Die Stadt Dinslaken erbat von von Köppern ein Zehntel der Pacht, die er einnahm. Von Köppern lehnte das ab. Durch eine Beschwerde, die er an den König richtete, erreichte er, daß ein für ihn günstiger Vergleich zustande kam, den er mit dem Magistrat von Dinslaken abschloß. Für verkaufte Ländereien erhielt die Stadt Dinslaken von von Köppern 1 Taler 4 Stüber.

Am 19. 1. 1780 richtete der reformierte Pfarrer Cochius von Hiesfeld an den Herrn von Köppern die Bitte, den Reformierten gestatten zu wollen, daß diese die dem adligen Herrn zustehenden Kirchensitze auch benutzen dürften. Er versprach dabei, daß „so oft Euer Hochwohlgeboren den reformierten Gottesdienst zu besuchen belieben, ein jeder Reformierter zu erreichen und Platz zu machen, sich verpflichtet halten wollen.“ Die Antwort von von Köppern bedeutet eine Ablehnung der vorgetragenen Bitte.

Von Köppern sprach zunächst sein Verwundern darüber aus, daß Cochius ihm zumutete, die Bänke mit „unwertigen und unruhigen Leuten, die mich chikanieren“, zu teilen. Das ganze Gestühl gehöre den von Köppern und sei „nicht vor geringe Leute“. Es käme dann schließlich soweit, „daß die gemeinen Bauersleute zwischen den Bänken, die ihm und den



An der Dorfkirche in Hiesfeld um 1900

Foto: Kreisarchiv

Paumühlen (Adelsgeschlecht auf Haus Hiesfeld) zustehen, keinen Unterschied machen“ würden. Auch meint von Köppern, daß die kleine reformierte Gemeinde, zu der nur 12—13 Haushaltungen gehörten, auch in anderen Bänken für den gemeinen Mann Platz finden könnten. Auch befürchtet Herr von Köppern, daß die Benutzung der herrschaftlichen Bänke eine Störung der Andacht zur Folge haben könnte, und ob nicht durch die Benutzung auch Ungeziefer in die Bänke gebracht werden könnte, „so würde gewiß das schlimme Zeug in mein herrschaftliches Gestühl eindringen und würde deren Nachlaß zu befürchten sein.“ Er sagt dann aber weiter, wenn die reformierte Gemeinde wachsen würde und sich darunter auch Leute vom Stande befänden, so wolle er die Benutzung des Gestühls nicht abschlagen.

Von Köppern war strenger Lutheraner, welches sich besonders in einem Vertrag zeigt, den er mit der Evang. Lutherischen Gemeinde in Dinslaken abschloß, und der sich auf die Benutzung des Ge-

stühls in der Kirche zu Dinslaken bezog. Danach durfte das Gestühl nur von Lutheranern, nicht von Reformierten oder Katholiken, benutzt werden. Für den Fall, daß Bärenkamp an einen Reformierten oder Katholiken kommen sollte, so hätten diese kein Anrecht auf das Gestühl.

Der Herr auf Bärenkamp, Melchior Detlef von Köppern, war berechtigt, an der Wahl eines lutherischen Predigers in Hiesfeld teilzunehmen. Nun war der Pfarrer Zimmermann von Hiesfeld ohne von Köpperns Stimme für die lutherische Gemeinde Hiesfeld gewählt worden. Für die Folge kam nun folgender Vergleich zustande.

„Zur Verhütung künftiger Dispute dieserhalb ist also zwischen mir, als der Herrschaft des Rittersitzes Bärenkamp, und dem lutherischen Konsistorium zu Hiesfeld folgender Vergleich getroffen und festgesetzt worden: daß die Herrschaft des Rittersitzes Bärenkamp, lutherischer Religion als solche berechtigt ist, jederzeit bey der dortigen Predigerwahl

ihre Stimme mit zu ertheilen, und als geltend angenommen werden sollte. Wenn aber die Herrschaft des Hauses Bärenkamp nicht der lutherischen, sondern einer anderen Religion, es sei der Reformierten oder Catholischen Religion zugethan wäre, alßdann fällt das Recht mitzustimmen weg, und soll deren Stimme nicht angenommen werden.“

Der Vertrag trägt folgende Unterschriften: Melchior Detlef von Köppern, Sr. Kgl. Majestät von Preußens Obristlieutenant und Erbherr auf Bärenkamp, Zimmermann, Prediger, Freytag, Förster und Rendant, Johann Scholten, Albert Püttmann, Heinrich Schlagregen, Johann van Laak, Joh. Raymann, Heinr. Rubbert.

Im Laufe der Zeit war der Kirchhof planiert worden. Dadurch aber war dem reformierten Lehrer Stromberg ein Teil seines Einkommens verlorengegangen, da ihm das Gras als Küster zustand. Stromberg schreibt, daß ihm die Grasnutzung nur „Vergönnungsweise gestattet sei“. Von Köppern aber entschädigte ihn für den Ausfall mit 3 Talern. Dieselbe Summe erhielt Stromberg auch für das Läuten und das Stellen des Uhrwerks.

Der Erbherr auf Bärenkamp hatte auch in Hiesfeld Landbesitz. Hier waren Wienbeck-Büngler, Wismann, Sevenheck, Jan op den Kamp Pächter der von Köppernschen Besitzungen. Der Förster Joachim Christoph Freytag verwaltete den Waldbesitz des Herrn von Köppern. Die angeführten Hiesfelder hatten nicht nur Pacht zu zahlen, sondern sie hatten auch Hand- und Spanndienste zu leisten. Die Männer bekamen 18 Stüber = 90 Pfg. und die Frauen 12 Stbr. = 60 Pfg. Wenn die Arbeit versäumt wurde — die Arbeitstage wurden zwei Tage vorher bekanntgemacht —, so mußte der doppelte Tagelohn als Strafe gezahlt werden. Außerdem waren Obst, Eier, Hühner usw. zu liefern.

Wienbeck mußte dazu noch ein „6 Wochen altes geschnittenes Schweinchen“ zum Bärenkamp bringen. Die Leistungen richteten sich nach der Größe der Pach-

tung. In den Akten ist genau das Lieferungsoll angegeben. Wienbeck mußte den Herrn von Köppern am meisten bringen. Wienbecks Pachtung war 18 Morgen groß. Neben anderen guten Sachen mußten die Pächter auch Krammetsvögel liefern. Es befanden sich nämlich in Hiesfeld zwei Vogelherde. So hatte zum Beispiel Wienbeck 24 ganze und 48 halbe Krammetsvögel zu bringen, wofür er ein ganz geringes Geld bekam. Natürlich waren auch die anderen Pächter zu diesen Leistungen verpflichtet, die sich nach der Größe ihrer Pachtung richteten.

Wenn der Besitzer des Fideikommiß Bärenkamp ohne männliche Erben starb, so sollte nach seiner Bestimmung „die Witwe, oder die Mutter, oder die Töchter so lange sie ungeheiratet blieben, lebenslang die Revenuen davon genießen. Nach einer Verheiratung oder nach Absterben sollten aber die Revenuen an den zeitigen Besitzer des Rittersitzes Bärenkamp fallen, welcher auch die Aufsicht über alles auf's Strengste und unbedingt zu führen angewiesen wird.“

Von Köppern hat die Papiere von Bärenkamp nicht gewissenhaft geführt, denn Heinrich Julius von Buggenhagen, der nach dem Tode des von Köppern das Fideikommiß geerbt hatte, schreibt, daß die „Papiere in Unordnung gewesen seien und mit anderen Papieren vermischt vorgefunden wurden.“ Er führt das auf das hohe Alter von von Köppern zurück. Von Buggenhagen gibt dann genaue Anweisungen, wie die Fideikommißakten zu verwahren und vor allem „mit Rücksicht auf die Nachkommen“ zu verwalten sind.

Die Ehe von Köpperns war kinderlos. Frau von Köppern starb 1789 und ihr Gemahl 1793. Das Testament, das die Eheleute hinterließen, war sehr umfangreich und wurde mehrfach geändert. In der letzten Fassung wurde bestimmt, daß zunächst die von Buggenhagen und nach deren Aussterben erst die von Köppern, und zuletzt die von Chimielinsky erben sollten. Von Chimielinsky war eine Seitenlinie der Schwuggerows. Der Klever

Kammerpräsident Julius von Buggenhagen erbte also das Gut Bärenkamp.

In der Kirche in Hiesfeld befinden sich zwei Gedächtnistafeln. Über diese sagt der lutherische Pfarrer Johann Daniel Petersen, der von 1806 bis 1814 hier tätig war, daß die Gedächtnistafeln „der Frau Obristleutenant und des Herrn Obristleutenant von Köppern, erstere von

dem Herrn Obristleutenant von Köppern, letztere von dem Herrn Staatsminister von Buggenhagen der Kirche als ihr völliges Eigentum geschenkt worden seyen.“

Nach dem Gothaischen Genealogischen Taschenbuch gehörten die von Köppern zum Uradel.

Quellen: Staatsarchiv Düsseldorf, Kleve, Ortsrepositur, Band 54—58.
